

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

eMail: begutachtung@bmukk.gv.at

Wien, 13.05.2007/kha

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die näheren Bestimmungen über das Studienjahr, die lehrveranstaltungsfreie Zeit sowie die zeitliche Gestaltung der Studien (Hochschul-Zeitverordnung); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren
GZ BMUKK-13.480/9-III/2/2007

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht dankt für die Übermittlung des oa Entwurfes und nimmt dazu in offener Frist – vor allem § 3 Abs 1 lit c betreffend – Stellung:

1. Die Hochschul-Zeitverordnung (HZeitV) erfolgt entsprechend der Vorgabe des § 36 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 (HG), wonach die näheren Bestimmungen über das Studienjahr, die lehrveranstaltungsfreie Zeit sowie die zeitliche Gestaltung der Studien durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds und im Rahmen einer allfälligen Ermächtigung durch die Studienkommission festzulegen sind.
2. Über den Auftrag des § 36 Abs 2 HG hinaus ist die HZeitV vor allem auch an die Aufgaben und leitenden Grundsätze der Pädagogischen Hochschulen (PH) gebunden, wie sie in den §§ 8 und 9 HG determiniert sind. Demnach hat die PH die Aufgabe, wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Bildungsangebote zu erstellen, anzubieten und durchzuführen (§ 8 Abs 1 HG). Als leitender Grundsatz ist festgelegt, dass die Studienangebote bei gleichzeitiger Gewährleistung der Praxisbezogenheit *auf Hochschulniveau* durchzuführen sind (§ 9 Abs 3 HG). Jene leitenden Grundsätze, die die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen (§ 9 Abs 6 Z 1 HG) sowie die Verbindung von

Forschung und Lehre (§ 9 Abs 6 Z 2 HG) normieren, sind Ausfluss des Grundrechts der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre gemäß Art 17 StGG. Darin liegt ein grundlegender und paradigmatischer Unterschied zu den Pädagogischen Akademien vor dem Akademien-Studiengesetz 1999. Dieser Paradigmenwechsel manifestiert sich im Hochschulgesetz 2005, das, wie die Erläuterungen 1167 BlgNR 22. GP 1 betonen, eine Professionalisierung der Studien sowie eine Akademisierung und Professionalisierung des gesamten Berufsbildes anstrebt.

3. Die HZeitV muss diesem Umstand Rechnung tragen, indem es die Determinanten akademischen und professionellen Lehrens und Lernens berücksichtigt, fordert und fördert. Dazu gehört ein ausgewogenes Verhältnis von Lehrveranstaltungszeiten und lehrveranstaltungs-freien Zeiten. Diese Ausgewogenheit liegt im vorliegenden Entwurf zumindest in der Bestimmung des § 3 Abs 1 lit c HZeitV nicht vor. Semesterferien in der Dauer von nur einer Woche entsprechen keineswegs den Notwendigkeiten eines akademischen und professionellen Studiums. Sie berücksichtigen nicht das durch die Vorgaben des Hochschulgesetzes erhöhte Maß an Vor- und Nacharbeiten für Lehrende und Studierende.
4. Wir empfehlen daher in Anlehnung an die lehrveranstaltungs-freien Zeiten an den Universitäten, § 3 Abs 1 lit c HZeitV in der vorliegenden Form des Entwurfs zu streichen und wie folgt zu fassen: **die Semesterferien, die vier Wochen dauern und mit dem ersten Montag im Februar beginnen**. Alle anderen Bestimmungen des Entwurfs können beibehalten werden und sind mit der vorgeschlagenen Fassung kompatibel, zumal § 3 Abs 2 des Entwurfs ausreichend Möglichkeiten für organisatorische Maßnahmen und Notwendigkeiten insbesondere im Bereich der Lehrerfort- und -weiterbildung bietet. Eine darüber hinaus gehende Erweiterung der lehrveranstaltungs-freien Zeit, wie dies an den Universitäten zu Weihnachten und zu Ostern üblich ist, erscheint aus derzeitiger Perspektive für die PH entbehrlich.
5. Die vorgeschlagene Dauer der lehrveranstaltungs-freien Zeit in den vierwöchigen Semesterferien ist gerade in der Phase des Upgrades zur Hochschule jenen Lehrenden eine Hilfe, die ihre Qualifikationen im Hinblick auf die Erfordernisse der Pädagogischen Hochschule erhöhen müssen. Sie dient aber auch den höher qualifizierten Lehrenden, die sich verstärkt der Forschung und Lehre (§ 9 Abs 6 Z 2 HG) widmen können und müssen, als auch den Studentinnen und Studenten, die im Rahmen der PH deutlich mehr Zeit für eigenverantwortliches Studium benötigen.

6. Die Lehrveranstaltungsfreie Zeit im Ausmaß von vier Wochen Semesterferien verbindet daher die Reduktion von Quantität mit einer Erhöhung der Qualität der Studienveranstaltungen und steht so im Dienst der Akademisierung und Professionalisierung der Lehrerbildung, die den internationalen Vergleich wie auch den mit den Lehramtsstudien an den Universitäten nicht zu scheuen braucht. Mit der Umsetzung des vorliegenden Vorschlags korreliert die HZeitV verstärkt mit den Strukturen und Erfordernissen der Hochschulgesetzes.

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme zum übermittelten Entwurf.

Mir freundlichen Grüßen

Für den Vorstand:

Prof. MMMag. DDr. Karl Heinz Auer
*Referent für Begutachtungsverfahren
und Forschungsangelegenheiten*

Elektronisch gefertigt